

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.01.2025

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-74/24

Nummer:

Z-19.21-2413

Antragsteller:

KAISER GmbH & Co. KG

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2025**

bis: **31. Januar 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen
Bauteilen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen¹ Massivwänden mit speziellen Unterputzdosen vom Typ "Brandschutzdose Unterputz" (als Gerätedosen oder Verbindungsdosen), Nenndurchmesser Ø 60 mm, sowie ggf. zugehörigen Deckeln vom Typ "HWD 30-120".

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Massivwänden gemäß Abschnitt 2.1.2 jeweils im Innenbereich baulicher Anlagen.

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse verhindern - bei beidseitigem Einbau der Unterputzdosen und Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² - den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossenen Elektroinstallationsöffnungen über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 Minuten bzw. 120 Minuten.³

1.2.3 Die Wände nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sowohl bei ein- als auch bei beidseitigem Einbau der Unterputzdosen weiterhin die Anforderungen an die jeweilige Feuerwiderstandsfähigkeit.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Die Unterputzdosen sind immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungsdosen verwendet werden – mit Deckeln vom Typ "HWD 30-120" zu verwenden.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

2.1.1.1 Unterputzdosen

Es sind mindestens normalentflammbare¹ spezielle Unterputzdosen des Unternehmens KAISER GmbH & Co. KG, 58579 Schalksmühle, gemäß europäischer technischer Bewertung und Anlage 1 in den Ausführungsvarianten als Gerätedose oder Verbindungsdose, jeweils mit der Leistungserklärung Nr. 12013016 vom 15.07.2022, zu verwenden.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.1.2 Deckel

Es sind mindestens normalentflammbare¹ spezielle Deckel "HWD 30-120", Art.-Nr. 1184-94, des Unternehmens KAISER GmbH & Co. KG, 58579 Schalksmühle, gemäß Anlage 2 zu verwenden.

2.1.1.3 Befestigungsmittel

Es sind Geräteschrauben Ø 3,2 mm, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl, Art.-Nr. 2472-15/20/25/40, des Unternehmens KAISER GmbH & Co. KG, 58579 Schalksmühle, gemäß Anlage 3 zu verwenden.

2.1.1.4 Fugenfüllstoffe

Es ist nichtbrennbarer¹ Gipspachtel oder Mörtel (Zement- oder Betonmörtel) aus mineralischen Baustoffen zu verwenden.

2.1.2 Planung - Massivwände, in denen der Regelungsgegenstand nachgewiesen ist

2.1.2.1 Die Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse wurden in folgenden Massivwänden nachgewiesen:

- mindestens 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁵ und DIN EN 1996-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁷ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1⁸ in Verbindung mit DIN 20000-401⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN 20000-412¹³ oder DIN 18580¹⁴, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5
 - Ausführung ggf. mit 12,5 mm mineralischem Putz
- mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁵ und DIN EN 1996-2⁶ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁷ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁵ in Verbindung mit DIN 20000-404¹⁶ mindestens der Steifigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN 20000-412¹³
 - Ausführung ggf. mit 12,5 mm mineralischem Putz

4	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12,	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
10	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
12	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
14	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
15	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

- mindestens 100 mm dicke Wände aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.
- Ausführung ggf. mit mindestens 10 mm mineralischem Putz

Die Wände müssen mindestens feuerhemmenden¹, hochfeuerhemmenden¹ oder feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen bzw. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten aufweisen.

2.1.2.2 Die brandschutztechnisch erforderliche Mindestdicke der Massivwände mit Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen muss mindestens 100 mm¹⁹ betragen, wobei

- der Einbau der Unterputzdosen wandbündig erfolgen und
- bei einseitigem Einbau der Unterputzdosen hinter den Dosen mindestens 50 mm restliche Wanddicke verbleiben muss.

2.1.3 Planung – Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Die Regelungsgegenstände sind nachgewiesen für

a) Ausführung der Unterputzdosen mit

- maximal vier Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser $\leq 11,5$ mm) bei Kabeln $5 \times 1,5$ mm² bzw. maximal zwei Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser ≤ 15 mm) bei Kabeln $5 \times 2,5$ mm²
- maximal vier bzw. zwei flexiblen Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff mit einem Nenndurchmesser ≤ 25 mm, sodass eine voll isolierte Durchverdrahtung durch die sog. variablen Kombinationsstützen untereinander möglich ist

b) Ausführung der Unterputzdosen in Massivwänden nach Abschnitt 2.1.2 unter folgenden Randbedingungen:

- Anordnung entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015-3²⁰,
- einseitig oder auch beidseitig der Massivwand (gegenüberliegend) angeordnet, jeweils bündig zur Vorderkante Putz oder Massivwand
- einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen – d. h. jeweils maximal fünf Unterputzdosen neben- oder übereinander angeordnet -, jedoch mehrfach nur bei Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.) (s. Anlage 4)

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob der Aufbau der Massivwände den Bestimmungen von Abschnitt 2 entspricht.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in welcher der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und für die einzelne Unterputzdose 82 mm betragen.

- ¹⁷ DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
- ¹⁸ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
- ¹⁹ Dicke jedoch mindestens entsprechend Anwendbarkeitsnachweis/Norm
- ²⁰ DIN 18015-3:2016-09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

2.2.2 Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

Die Elektroinstallationsöffnung ist herzustellen, die Unterputzdosen sind in die Öffnung einzusetzen und mit Gips oder Mörtel in der Wand zu befestigen.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Unterputzdosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden (s. Anlage 1).

Die Ausführung muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²¹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2413
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

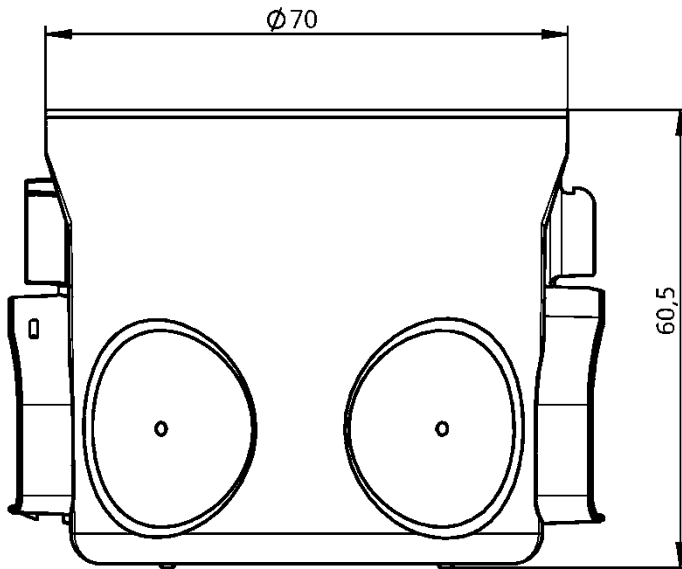
Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

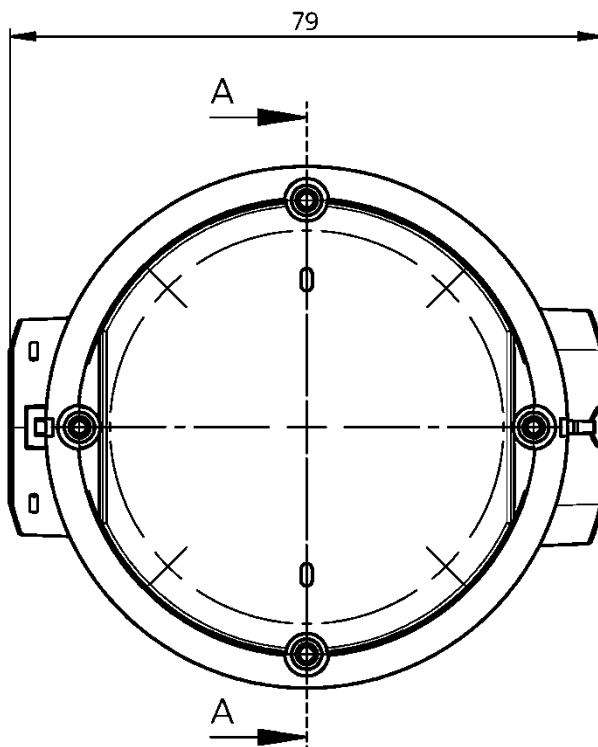
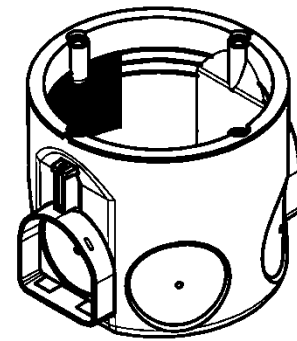
Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

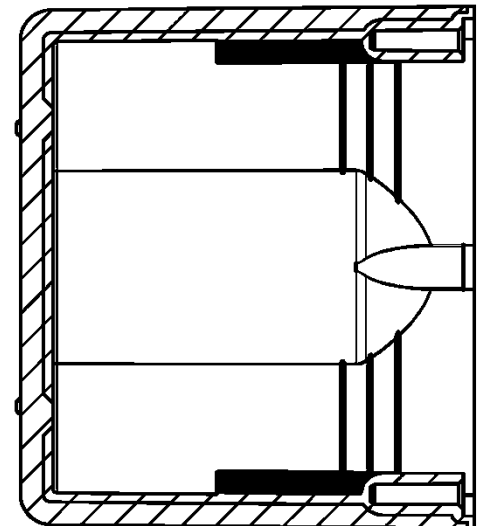
²¹ nach Landesbauordnung



- max. 4 Kabelbelegung
alle Kabelsorten bis $\varnothing 15,0\text{mm}$
zulässig
- max. 4 flexible EIR nach
EN 61386 (VDE 0605) aus
Kunststoff $\varnothing \leq 25\text{mm}$



SCHNITT A-A

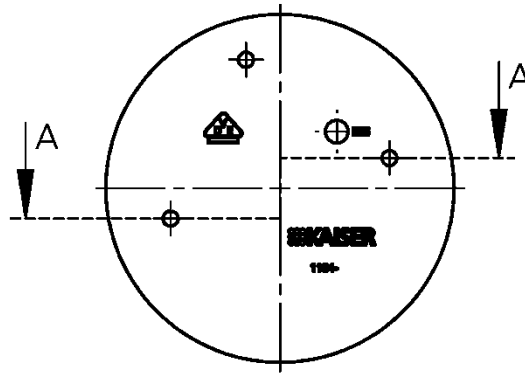


Alle Maße in mm

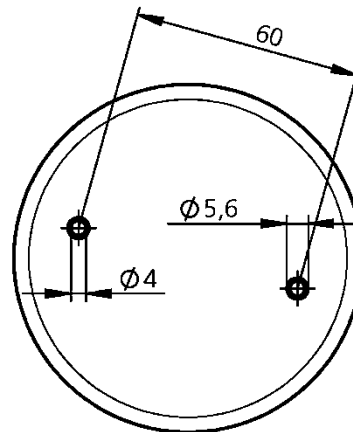
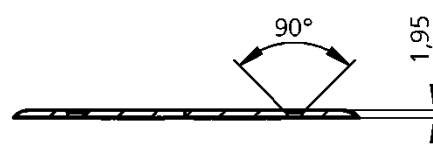
Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht des zu verwendenden Bauprodukts
" Brandschutzdose Unterputz "

Anlage 1



SCHNITT A-A

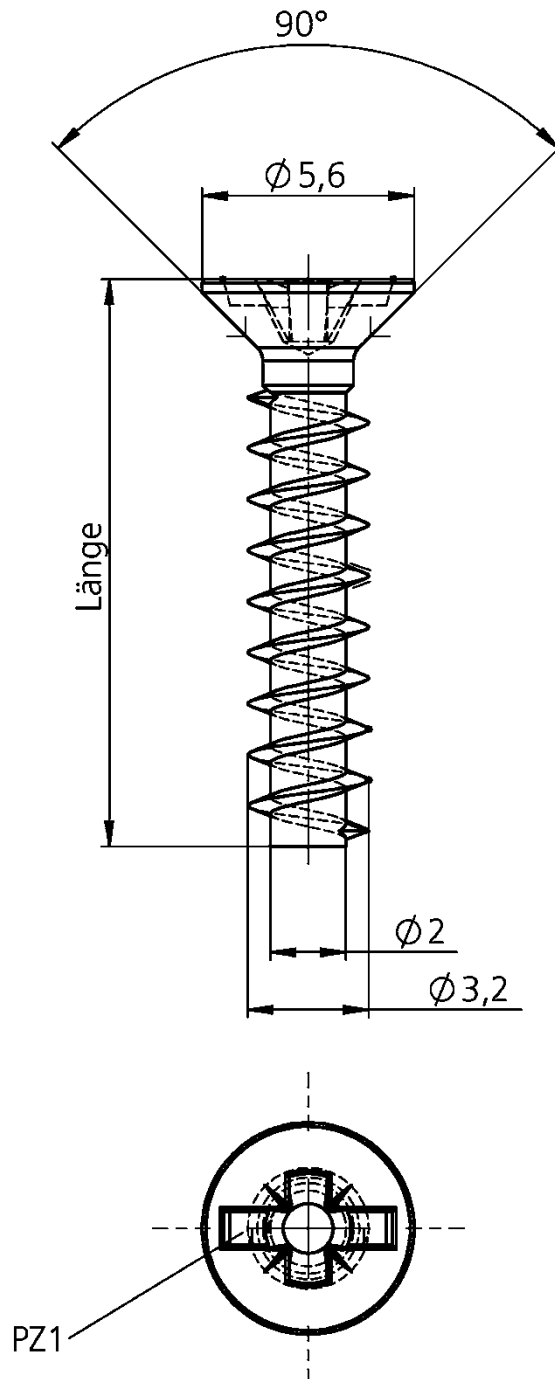


Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Brandschutzdeckel HWD30-120"

Anlage 2



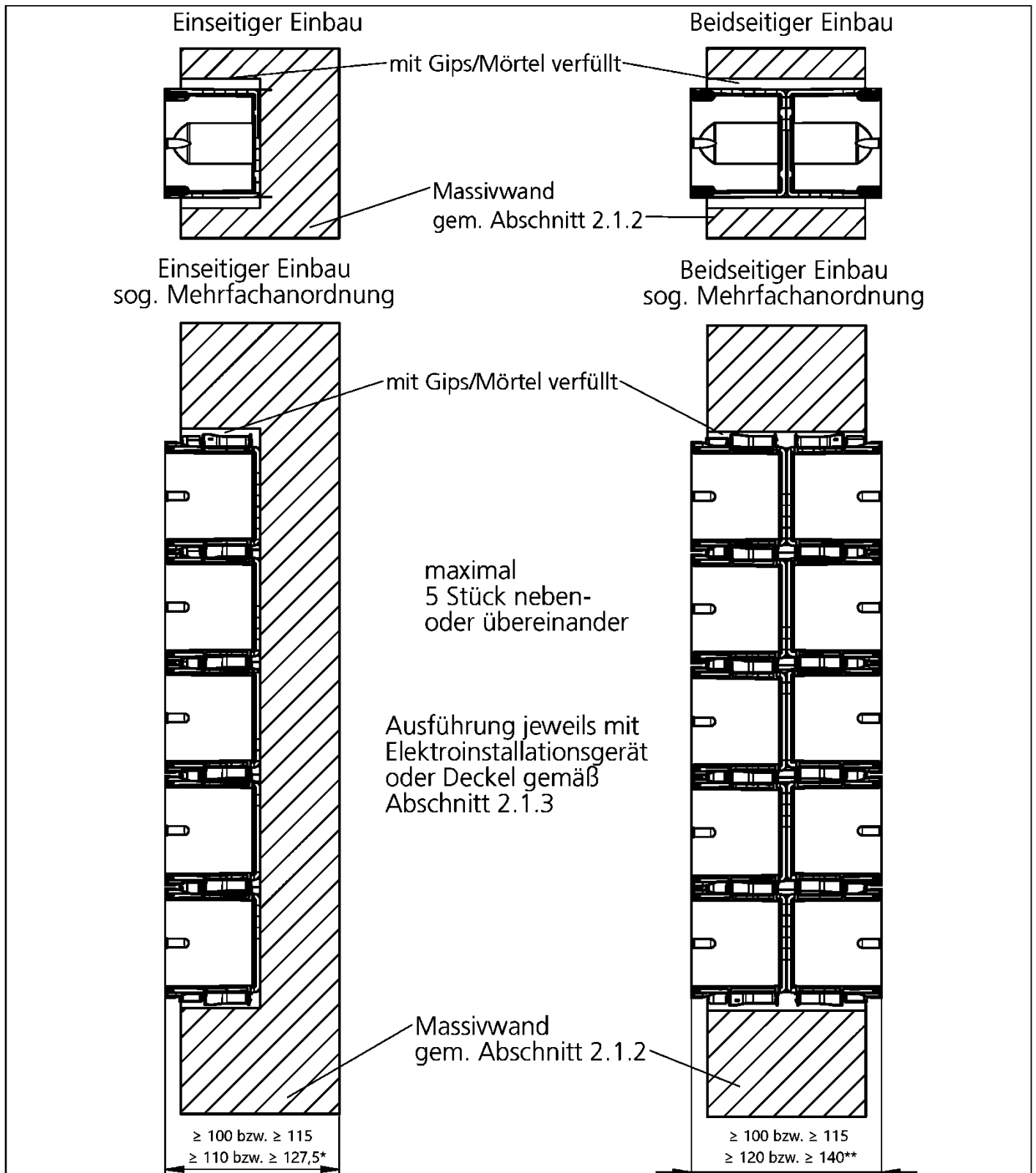
Halbteil Nr.	Länge
78017 - 20	15
78017 - 21	20
78017 - 22	25
78017 - 23	40

Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräteschraube Ø3,2mm für Brandschutzdose Unterputz

Anlage 3



* mit einseitig 10 mm bzw. 12,5 mm Putz

** mit beidseitig 10 mm bzw. 12,5 mm Putz

Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten für Elektroinstallationsverschlüsse in Massivwänden gemäß Abschnitt 2.1.2, Feuerwiderstandsdauer 30,60,90 oder 120 Minuten

Anlage 4